

Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg



Vorläufige Vollzugshinweise

Auf der Grundlage des Entwurfs einer
Handlungshilfe des Abfalltechnikausschusses
der LAGA



28.Oktober 2002

(In den Tabellen 4 und 5 hat das Umweltministerium Baden-Württemberg Aktualisierungen bzw. Änderungen und Ergänzungen auf den Stand Februar 2006 vorgenommen. Tabellenfelder mit geänderten Inhalten sind hellgrau hinterlegt.)

Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen

Vorläufige Vollzugshinweise

des

Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

auf der Grundlage des Entwurfs einer Handlungshilfe

des

Abfalltechnikausschusses der LAGA

Anlagen

- Anlage I:** Liste der Spiegeleinträge
- Anlage II:** Gefahrensymbole und -bezeichnungen
- Anlage III:** Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze)

1. Veranlassung

Die Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (AVV) umfasst 839 Abfallarten. Davon sind 405 besonders überwachungsbedürftig. Von diesen ist allerdings nur ein Teil eindeutig als besonders überwachungsbedürftig eingestuft: Bei diesen Abfallarten wird aufgrund von Erfahrungswerten von vornherein angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EG über gefährliche Abfälle aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften H 1 bis H 14 (Tabelle 1) aufweisen.

Neben diesen eindeutig als besonders überwachungsbedürftig und den eindeutig als nicht besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten enthält die AVV etwa 200 sogenannte Spiegeleinträge, bei denen die Einstufung offen bleibt. In der Regel sind sie in der AVV wie folgt formuliert:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
xx yy zz*	Abfall A, der gefährliche Stoffe enthält
xx yy z(z+1)	Abfall A mit Ausnahme des unter xx yyzz genannten

Sämtliche Spiegeleinträge der AVV sind in Anlage I dieser Vollzugshinweise im Wesentlichen paarweise zusammengestellt.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer der Abfallarten eines Spiegeleintrages hängt davon ab, ob er eine oder mehrere der gefahrenrelevanten Eigenschaften H 1 bis H 14 aufweist und damit der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen ist oder nicht.

Tabelle 1: Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle (H-Kriterien) nach Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12.12.1991 über gefährliche Abfälle

Merkmal	Beschreibung	Erläuterung
H 1	explosiv	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol
H 2	brandfördernd	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen
H 3 - A	leicht entzündbar	Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hoch entzündbarer Flüssigkeiten) oder Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiter brennen oder unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
H 3 - B	entzündbar	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;
H 4	reizend	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
H 5	gesundheitsschädlich	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
H 6	giftig	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hoch giftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
H 7	krebserzeugend	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
H 8	ätzend	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
H 9	infektiös	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
H 10	teratogen	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nicht erbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
H 11	mutagen	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
H 12	--	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden
H 13	--	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffs bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist
H 14	ökotoxisch	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können

In § 3 Abs. 2 AVV sind für die Bestimmung der gefahrenrelevanten Eigenschaften H 3 bis H 8 sowie H 10 und H 11 Merkmale (Grenzwerte) festgelegt. Für die verbleibenden Eigenschaften H1, H2, H9 und H12 bis H14 fehlen derzeit noch Festlegungen; es fehlen darüber hinaus Festlegungen von Grenzwerten für durch das Gefahrstoffrecht nicht explizit erfasste Stoffe. Für den Vollzug des Abfallrechts sind solche Festlegungen jedoch erforderlich.

2. Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vollzugshinweise gelten ausschließlich für die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage I aufgeführten Abfallarten. Die Anwendung auf andere Abfallarten ist grundsätzlich nicht zulässig. Die vorliegenden Vollzugshinweise sind längstens bis zum Vorliegen einheitlicher EU- oder bundesrechtlicher Regelungen anwendbar.

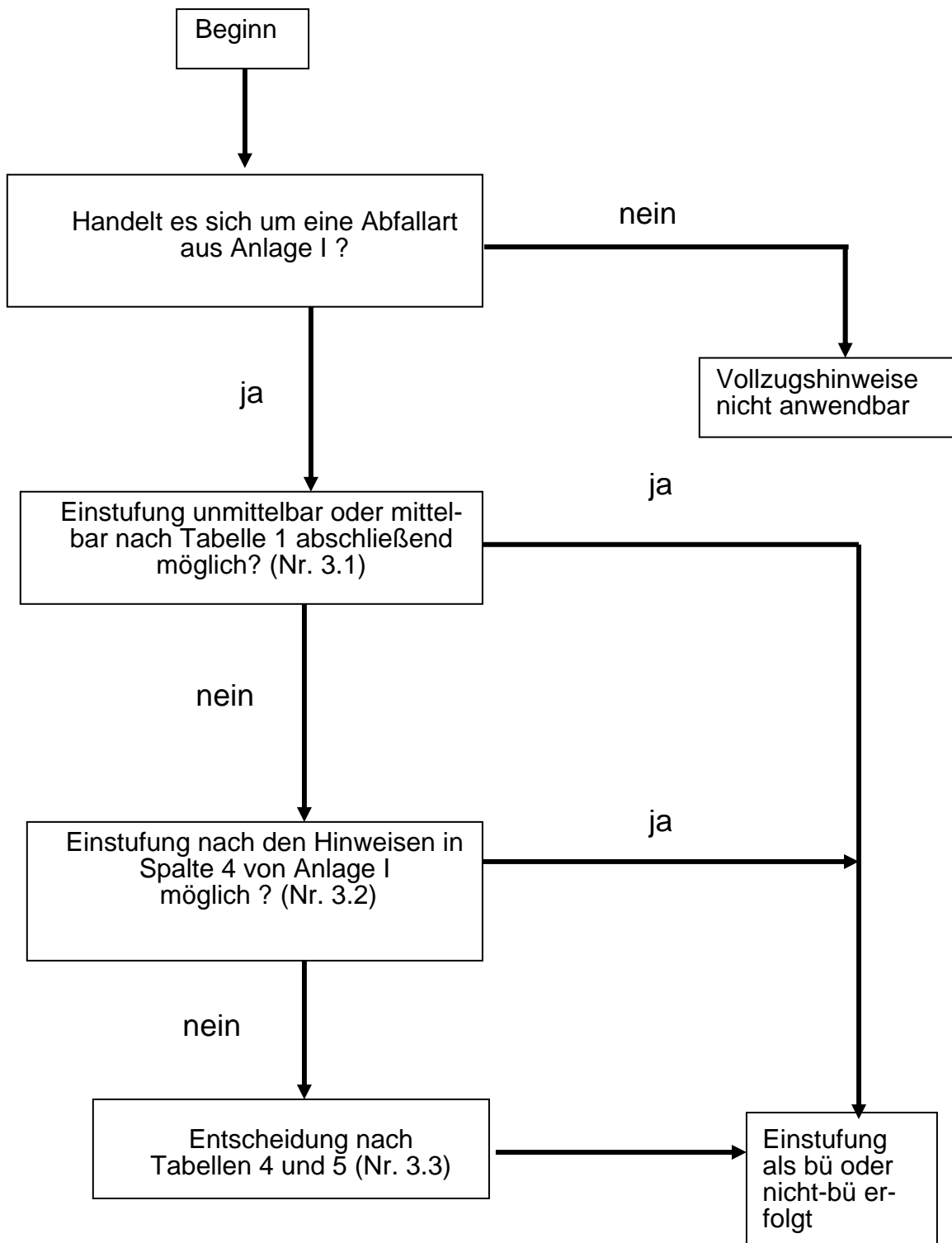
3. Vorgehensweise zur Zuordnung

Das System zur Einstufung gefährlicher Stoffe in der AVV orientiert sich an der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach dem Gefahrstoffrecht. Dabei gilt folgendes Grundprinzip: Stoffe und Zubereitungen, die nach den Kriterien H1 bis H14 als gefährlich eingestuft sind, sollen, sobald sie zu Abfall werden, als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden.

Für die praktische Zuordnung von Abfällen zu einer der Abfallarten eines Spiegeleintrages ist - unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung des Aufwandes für Beprobung und Analyse - grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- Zuordnung nach vorliegenden gefahrstoffrechtlichen Kenntnissen (Nr. 3.1)
- Zuordnung nach vorliegenden Erfahrungswerten (Nr. 3.2)
- Zuordnung nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Nr. 3.3)

Abbildung 1: Fließschema für den schnellen Überblick



3.1 Zuordnung nach vorliegenden gefahrstoffrechtlichen Kenntnissen

Bei einer Einstufung ist zunächst die Anwendbarkeit von § 3 Abs. 2 AVV (Tabelle 2) und das Vorhandensein weiterer eindeutiger gefahrstoffrechtlicher Merkmale (Tabellen 1 und 3) zu prüfen. Der unmittelbare Bezug zum Gefahrstoffrecht ist insbesondere bei den in Anlage I, Spalte 4 mit dem Hinweis "Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)" versehenen Spiegeleinträgen gegeben, wie z.B. bei Abfallschlüssel 020104*/05. Hier kann, beispielsweise bei überlagerten landwirtschaftlichen Chemikalien, durch Heranziehung der Einstufung und Kennzeichnung der Chemikalie als Produkt über den richtigen Abfallschlüssel entschieden werden. Widerspricht das damit erzielte Ergebnis der allgemeinen Verkehrsanschauung, sind weitergehende Überlegungen anzustellen. Dies könnte z.B. bei als reizend (H4) eingestuften Waschmittelkonzentraten oder Restinhalten/Anhaftungen in Zementsäcken der Fall sein.

Ein mittelbarer Bezug auf das Gefahrstoffrecht kann bei Abfällen hergestellt werden, die als gefährlich eingestufte Stoffe in entsprechender Menge enthalten. Davon ist auszugehen, wenn die Abfälle bei Prozessen entstehen, bei denen als gefährlich eingestufte Stoffe eingesetzt werden und diese im Abfall auftreten.

Als Hilfestellung sind in den Anlagen II und III die aus dem Gefahrstoffrecht übernommenen Gefahrensymbole und R-Sätze aufgeführt.

Tabelle 2: Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 AVV und die zugehörigen H-Kriterien

Abfälle sind dem besonders überwachungsbedürftigen Abfallschlüssel zuzuordnen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Flammpunkt des Abfalls niedriger oder gleich 55 °C, 	H3
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen 	H6
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen, 	H6
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen, 	H5
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuften Stoffen, 	H8
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuften Stoffen, 	H8
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen, 	H4
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen, 	H4
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2, 	H7
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von ≥ 1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3, 	H7
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2, 	H10
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von ≥ 5 % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 3, 	H10
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2, 	H11
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von ≥ 1 % an einem nach R 40² als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 3, 	H11

1 Zu finden im Internet <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html> oder: <http://www.baua.de/prax/ags/inhalt.htm>.

2 Mit der Richtlinie 2001/60/EG wurde eine Änderung des R-Satzes R 40 in R 68 festgelegt. Die entsprechenden Bezüge in den abfallrechtlichen Vorschriften (z. B. Artikel 1 § 3, Abs. 2 AVV) sind anzugleichen.

Tabelle 3: Grenzwerte gemäß Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai 1999 (Artikel 7 und Anhang III)

Abfälle sind dem besonders überwachungsbedürftigen Abfallschlüssel zuzuordnen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:	
• Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50/53 eingestuften Stoffen,	H14
• Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51/ 53 eingestuften Stoffen,	H14
• Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52/53 eingestuften Stoffen,	H14
• Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen.	H14

Anmerkung:

Bei Anwendung der Tabellen 2 und 3 wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Einstufung des Abfalls muss sich jeweils auf den oder die Stoffe beziehen, die als gefährliche Stoffe eingestuft sind. Sobald im Abfall gefährliche Stoffe enthalten sind, und die in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Konzentrationen der gefährlichen Stoffe überschritten sind (bei mehreren Stoffen ist zu kumulieren), ist der Abfall als gefährlicher Abfall einzustufen.
- Bei Zubereitungen - gefährliche Stoffe sind mit anderen nicht gefährlichen Stoffen vermischt (Verdünnungseffekt) - müssen die tatsächlichen Gehalte der gefährlichen Stoffe in der Zubereitung bestimmt werden und zur Einstufung herangezogen werden. Werden solche Zubereitungen zum Abfall oder sind Bestandteil eines Abfalls, müssen auch hier die Gehalte der einzelnen gefährlichen Stoffe bestimmt und zur Beurteilung herangezogen werden.

Über die in den Tabellen 2 und 3 mit Grenzwerten versehenen gefahrenrelevanten Eigenschaften hinausgehend ist das Vorliegen der Kriterien H1, H2, H9, H12 oder H13 in die Bewertung mit einzubeziehen. Soweit eines dieser Kriterien vorliegt oder eines der Merkmale aus den Tabellen 2 und 3 zutrifft, ist der Abfall der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen. Lässt sich die Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall hiermit nicht durchführen, ist wie folgt weiter zu verfahren:

3.2 Zuordnung nach vorliegenden Erfahrungswerten

4.3

Um den Aufwand für Beprobung und Analytik möglichst gering zu halten, soll vorab nach den Hinweisen in Spalte 4 der Liste der Spiegeleinträge (Anlage I) verfahren werden. Diese stellen eine Zusammenfassung vorliegender Erfahrungswerte über die Zusammensetzung betroffener Abfälle dar. Folgende Varianten sind zu unterscheiden:

- a) Spalte 4 enthält den Hinweis "Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig". Dies bedeutet, dass entsprechende Abfälle in aller Regel dem besonders überwachungsbedürftigen Abfallschlüssel zuzuordnen sind.

- b) Enthält Spalte 4 Kriterien z.B. hinsichtlich Herkunft der Abfälle, früheren Verwendung oder Spezifikationen, ist die Zuordnung anhand dieser Angaben durchzuführen. Die Beschreibung kann dabei ergeben, dass der betrachtete Abfall der besonders überwachungsbedürftigen bzw. der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen ist, wenn jeweils bestimmte Kriterien erfüllt sind.

- c) Enthält Spalte 4 den Hinweis auf ein Regelwerk oder eine Vollzugshilfe (z.B. Krankenhausmerkblatt der LAGA), ist die Zuordnung anhand der Maßgaben in diesen Regelwerken bzw. Vollzugshilfen vorzunehmen.

Vertreten Abfallbesitzer oder Behörde entgegen der Erfahrungszuordnung in Anlage I, Spalte 4 die Auffassung, dass ein Abfall der anderen Überwachungskategorie zuzuordnen ist, soll die Zuordnung mit Hilfe von Analysen geprüft und belegt werden. Die Beurteilung erfolgt nach 3.3.

3.3 Zuordnung nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Soweit anhand der vorgenannten Punkte eine Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart nicht möglich ist, muss diese nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen erfolgen. Als Maßstab sind dabei die Orientierungswerte aus den Tabellen 4 und 5 heranzuziehen. Widerspricht das damit erzielte Ergebnis der allgemeinen Verkehrsanschauung, sind weitergehende Überlegungen anzustellen. Die getroffene Parameterauswahl in den Tabellen 4 und 5 ist nicht abschließend. Sollten sich im Einzelfall Hinweise ergeben, dass ein Abfall andere als die aufgeführten Schadstoffe enthält, ist diese konkret vorliegende Verunreinigung in die Beurteilung der Gefährlichkeit des Abfalls einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Spiegeleinträge, bei denen in Spalte 4 in Anlage I konkrete Schadstoffparameter und -konzentrationen angegeben sind (z.B. Herbizide bei Gleisschotter oder teerhaltiger Straßenaufbruch Ass 170301*/02). Es sind nicht zwingend alle Parameter der Tabelle 4 und 5 zu bestimmen. Bei flüssigen oder unmittelbar zu verbrennenden Abfällen kann auf eine Eluat-Untersuchung verzichtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall vorliegt, wenn

- einer oder mehrere der in Tabelle 4 angegebenen Orientierungswerte einzeln oder nach Summierung
oder
- einer oder mehrere der Eluatwerte in Tabelle 5 überschritten sind.

Enthält Spalte 4 von Anlage I die abfallartenspezifische Bewertung „Tabelle 4 nicht anwenden“ ist ausschließlich Tabelle 5 heranzuziehen. Es handelt sich um eine abfallartenspezifische Bewertung, die grundsätzlich nicht auf andere Abfallarten anwendbar ist.

Tabelle 4: Abgeleitete Orientierungswerte zur Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Nr. 3.3 der Vollzugshilfe

Parameter *	Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz bezogen auf Trockenmasse in mg/kg	
		In der Summe
Schwer- und Halbmetalle		
Antimon **	2.500	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; height: 100%; width: 100%;"></div> <div style="margin: 0 10px;">} 2.500</div> </div>
Blei **	2.500	
Kupfer **	2.500	
Nickel **	2.500	
Selen **	2.500	
Arsen **	1.000	
Chrom-(VI)	1.000	
Thallium	1.000	
Zinn, aus organischen Verbindungen	1.000	
Cadmium **	100	
Quecksilber	50	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; height: 100%; width: 100%;"></div> <div style="margin: 0 10px;">} 100</div> </div>
Organische Stoffe		
Benzol/ BTEX	Benzol: 25	BTEX: 1.000
PCDD/PCDF-TE	0,015	----
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	25	
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), bestimmt nach der LAGA-Richtlinie KW/04	8.000	
PAK (16 nach EPA)	200	
Benzo-a-pyren	50	
PCB gesamt	50	
Aldrin, Chlordan, Dieldrin, Heptachlor, Endrin, Hexachlorbenzol, Toxaphen, Mirex, DDT, Hexabromobiphenyl, Chlordecon, $\Sigma \alpha-, \beta-, \gamma\text{-HCH}$	je Stoff 50	
PCP	5	
Weitere Stoffe		
Cyanide, gesamt	1.000	----
Beryllium	1.000	

* liegen die Elemente in Verbindungen vor, die strengere Grenzwerte nach Chemikalienrecht erfordern, gelten die chemikalienrechtlichen Grenzwerte (Bsp. Bleialkyle)

**Die Parameter gehen nicht in die Betrachtung ein, wenn sie in metallischer/elementarer Form vorliegen.

Tabelle 5: Abgeleitete Orientierungswerte zur Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Nr. 3.3 der Vollzugshilfe.

Parameter	Wert (mg/l)
Antimon	> 0,07
Arsen	> 0,2
Barium	> 10
Blei	> 1
Cadmium	> 0,1
Chrom ges.	> 1
Kupfer	> 5
Molybdän	> 1
Nickel	>1
Quecksilber	> 0,02
Selen	> 0,05
Zink	> 5
Fluorid	> 15

4. Sonstige Hinweise

Der repräsentativen Probenahme kommt bei der richtigen Anwendung dieser Vollzugshilfe eine besondere Bedeutung zu. Auf die Beachtung der „LAGA-Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen, biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ – LAGA PN 98 – wird besonders verwiesen. Bezüglich der Analysevorschriften ist gemäß denjenigen in Kraft befindlichen abfallrechtlichen Regelwerken vorzugehen, die den aktuellsten Stand darstellen und auf den Einzelfall zutreffend anzuwenden sind.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage I:** Liste der Spiegeleinträge
- Anlage II:** Gefahrensymbole und -bezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
- Anlage III:** Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (R-Sätze)

Anlage I

Liste der Spiegeleinträge

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
4	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
13	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel nach Anhang III der Altholzverordnung
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
17	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
18	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
19	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
20	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Allgemeinen gilt: <ul style="list-style-type: none"> • besonders überwachungsbedürftig, wenn aus nicht-biologischer Stufe • nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn aus biologischer Stufe
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
21	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
22	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
24	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
25	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
26	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
27	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
28	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
29	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
30	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
31	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	Zu unterscheiden von den dem Abfallschlüssel 06 08 02* zuzuordnenden Vorprodukten und Monomeren
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	

lfd.Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
32	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
33	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
34	07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
35	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
36	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
37	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
38	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	

	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
39	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
40	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
41	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
42	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
43	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
44	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
45	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
46	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	

	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
47	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Zu unterscheiden von bei Abbruchmaßnahmen anfallenden Dichtmassen, die in Gruppe 17 09 enthalten sind
48	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
49	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
50	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
51	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	Selbsterklärend
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
52	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Selbsterklärend
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
53	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Bei Schlacken erfolgt die abfallartenspezifische Bewertung: Tabelle 4 nicht anwenden
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	

54	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
55	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
56	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
57	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
58	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig, insbesondere Gichtgasstäube
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
59	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
60	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig, insbesondere Gichtgas-schlämme
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
61	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	Abfallspezifischer Grenzwert: 1 Liter Gas pro kg und Stunde (R 15 gemäß Anhang VI Nr. 2.2.4 zur Richtlinie 67/548/EWG)
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
62	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	

63	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
64	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
65	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
66	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
67	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
68	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
69	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig.
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
70	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
71	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	Abfallspezifischer Grenzwert: 1 Liter Gas pro kg und Stunde (R 15 gemäß Anhang VI Nr. 2.2.4 zur Richtlinie 67/548/EWG)
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	

	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
72	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
73	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
74	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	Abfallspezifischer Grenzwert: 1 Liter Gas pro kg und Stunde
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
75	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
76	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
77	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
78	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
79	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	In organischen Sandsystemen kann es je nach Herstellungsverfahren zu relevanten Phenolbelastungen kommen
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
80	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	In organischen Sandsystemen kann es je nach Herstellungsverfahren zu relevanten Phenolbelastungen kommen. Der pH-Wert aus Tabelle 5 kommt nicht zur Anwendung.
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	

81	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Bei Ofenstäuben aus Eisen- und Stahlgießereien kann es zu relevanten Blei- und bei Edelmetallgießereien und Buntmetallgießereien zusätzlich zu relevanten Nickelgehalten kommen.
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
82	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
83	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
84	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
85	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	In organischen Sandsystemen kann es je nach Herstellungsverfahren zu relevanten Phenolbelastungen kommen
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
86	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	In organischen Sandsystemen kann es je nach Herstellungsverfahren zu relevanten Phenolbelastungen kommen. Der pH-Wert in Tabelle 5 kommt nicht zur Anwendung
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
87	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Bei Ofenstäuben aus Eisen- und Stahlgießereien kann es zu relevanten Blei- und bei Edelmetallgießereien und Buntmetallgießereien zusätzlich zu relevanten Nickelgehalten kommen.
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
88	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
89	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
90	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	

	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
91	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	Nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn Gemengeabfall bei der Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Flachglas, • Flaschenglas, • Behälterglas
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
92	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
93	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
94	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
95	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
96	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
97	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
98	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	

	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
99	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	selbsterklärend
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
100	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	selbsterklärend
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
101	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
11		ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
102	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
103	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
104	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
105	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
106	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	

107	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
108	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
109	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Bewertung nach zusätzlichem abfallspezifischem Orientierungswert: Trialkylzinn-Verbindungen: 0,5 mg/kg
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
110	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
111	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Bei eingestuftem Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können Auf die Untersuchung des Eluats und Anwendung von Tabelle 5 kann in der Regel verzichtet werden
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
112	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Bei eingestuftem Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können Auf die Untersuchung des Eluats und Anwendung von Tabelle 5 kann in der Regel verzichtet werden
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

113	15 01 03	Verpackungen aus Holz	Bei Holzverpackung: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Altholz aus Munitionskisten oder Kabeltrommeln aus Vollholz (Altbestand, d. h. vor 1989) stammt.
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
114	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Zu unterscheiden von 15 01 11*, Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
115	15 01 05	Verbundverpackungen	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
116	15 01 06	gemischte Verpackungen	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
117	15 01 07	Verpackungen aus Glas	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
118	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bei eingestuften Restinhalten/Anhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
119	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
119 a	16 01 04*	Altfahrzeuge	
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
120	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	Nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn Herstellerangaben Asbestfreiheit belegen
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
121	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
121 a	16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
	16 01 22	Bauteile a.n.g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
122	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Vollzugshilfe PCB-Merkblatt der LAGA
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
123	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Vollzugshilfe PCB-Merkblatt der LAGA
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
124	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
125	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Vollzugshilfe Asbestmerkblatt der LAGA
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

126	16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
127	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
128	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
129	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
130	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn Behälteraufschrift sicheren Hinweis auf nicht gefährliche Inhaltsstoffe gibt
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
131	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
132	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
133	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
134	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
135	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Besonders überwachungsbedürftig, wenn Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist; KFZ-Katalysatoren in der Regel bü wegen der Quellmatten aus bestimmten Mineralfasern
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
136	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	Besonders überwachungsbedürftig, wenn die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind, oder die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist.
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
137	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	Besonders überwachungsbedürftig, wenn Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
138	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
139	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
140	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Bei Eisen- und Stahlgießereien sowie Leichtmetallgießereien in der Regel nicht besonders überwachungsbedürftig. Im Buntmetallguss sowie bei bestimmtem Edelmetallgießereien kann es zu relevanten Blei- und Nickelverunreinigungen kommen.
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
141	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Bei Eisen- und Stahlgießereien sowie Leichtmetallgießereien in der Regel nicht besonders überwachungsbedürftig. Im Buntmetallguss sowie bei bestimmtem Edelmetallgießereien kann es zu relevanten Blei- und Nickelverunreinigungen kommen.
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	

142	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Die Bewertung erfolgt abfallartenspezifisch, Tabelle 4 nicht anwenden
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	

	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
143	17 01 06*	<p>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p><i>Hinweis: Dieser Abfallschlüssel setzt die sortenreine Erfassung mineralischer Baustoffe oder eine vorausgegangene Sortierung nach mineralischen Baustoffen voraus. Für Bau- und Abbruchabfälle mit signifikanten nichtmineralischen Bestandteilen sind die Abfallschlüssel 1709xx zu verwenden.</i></p>	<p>Ein Indiz für besonders überwachungsbedürftig besteht, wenn: Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsigelung von baulichen Anlagen vorliegen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industrieanlagen <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen – Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau – Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben – Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung – Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung • Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes <ul style="list-style-type: none"> – Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung – Batterieauffüllstationen – Tankstellen, Waschgruben, Tanklager • Gewerbliche Feuerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> – Rauchzüge, Kamine, Essen – Anlagen auf militärischen Liegenschaften – Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) • Anlagen der Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> – Bahnbetriebswerke, Verloaderampen, Reparaturwerkstätten – Öllager, Waschstraßen – Landwirtschaftliche Betriebe – Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze – Güllebehältnisse, Tierställe
	17 01 07	<p>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen</p> <p><i>Hinweis: Dieser Abfallschlüssel setzt die sortenreine Erfassung mineralischer Baustoffe oder eine vorausgegangene Sortierung nach mineralischen Baustoffen voraus. Für Bau- und Abbruchabfälle mit signifikanten nichtmineralischen Bestandteilen sind die Abfallschlüssel 1709xx zu verwenden.</i></p>	

	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
144	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Einstufung in der Regel nach Anhang III der Altholzverordnung
	17 02 01	Holz	
145	17 02 04*	Glas , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<p>Ein Indiz für besonders überwachungsbedürftig liegt in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • chemische Industrie/Labors <ul style="list-style-type: none"> - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen <p>Bei eingestuftten Restanhaftungen gilt Tabelle 2. Bei anderen Schadstoffen oder der Einfachheit halber gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn Restanhaftungen vorhanden sind, die nicht als tropffrei, spachtelrein oder rieselfrei beschrieben werden können</p>
	17 02 02	Glas	
146	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 02 03	Kunststoff	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
147	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Die Bewertung erfolgt entweder chemikalienrechtlich (1.000 mg/kg gesamtter Teergehalt im Straßenaufbruch) oder nach den Parametern PAK oder Benzo-a-Pyren aus Tabelle 4
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
148	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Besonders überwachungsbedürftig insbesondere, wenn Erd- oder Seekabel
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	

	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
149	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<p>Ein Indiz für besonders überwachungsbedürftig besteht, wenn Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen vorliegen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industrieanlagen <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen – Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau – Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben – Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken – Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung • Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes <ul style="list-style-type: none"> – Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung – Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tanklager • Anlagen auf militärischen Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> – Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) • Anlagen der Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> – Bahnbetriebswerke – Verladerampen, Öllager, Waschstraßen • Landwirtschaftliche Betriebe <ul style="list-style-type: none"> – Lager für Düngemittel, Pestizide – Güllebehältnisse – Reparaturwerkstätten • Abfälle aus Bodenwaschanlagen, Schadstoffkonzentrat aus chem.-physik. Bodenbehandlung • Havarien durch wassergefährdende Stoffe • Altlastensanierung
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

150	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders Überwachungsbedürftig bei Baggergut aus Hafengebieten und der Nähe von Werften. Ansonsten Bewertung nach zusätzlichem abfallspezifischem Orientierungswert: Trialkylzinn-Verbindungen: 0,5 mg/kg
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
151	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Ein Indiz für besonders überwachungsbedürftig besteht, wenn Herkunft: des Schotters aus <ul style="list-style-type: none"> - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise Es können erhöhte PAK-Belastungen, ferner auch Schwermetallbelastungen vorliegen. Die in aller Regel gefundenen Herbizidbelastungen liegen in Größenordnungen, die für die Abgrenzung besonders überwachungsbedürftiger Abfall/nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall nicht relevant sind. Für diese Abgrenzung kann auf die Analyse von Herbiziden verzichtet werden.
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
152	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Selbsterklärend
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
153	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Besonders überwachungsbedürftig bei Abfällen aus/mit Mineralfasern, die vor 10/2000 hergestellt wurden.
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn Abfälle aus Fasern vorliegen, die nach Anmerkung Q der Richtlinie 97/69/EG freigezeichnet sind und R38 nicht erfüllt ist
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
154	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
156	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

157	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
158	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
159	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
160	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
161	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
162	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
163	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	

	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
164	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
165	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
166	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
167	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
168	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Bei Schlacken erfolgt die abfallartenspezifische Bewertung, Tabelle 4 nicht anwenden
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
169	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
170	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
171	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
172	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	

173	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
174	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
175	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
176	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	Selbsterklärend
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
177	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	Selbsterklärend
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
178	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
178a	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	Selbsterklärend
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
179	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
180	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	

	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
181	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
182	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
183	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Allgemeinen gilt: Besonders überwachungsbedürftig, wenn aus nicht-biologischer Stufe nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn aus biologischer Stufe
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
184	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Einstufung in der Regel nach Anhang III Altholzverordnung
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
185	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Bü, wenn Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990)
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
186	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
187	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
188	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

189	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Im Regelfall besonders überwachungsbedürftig
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
190	20 01 25	Speiseöle und -fette	Selbsterklärend
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
191	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
192	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Einstufung in der Regel entsprechend gefahrstoffrechtlicher Kenntnisse möglich (Nr. 3.1)
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
193	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Krankenhausmerkblatt)
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
194	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Selbsterklärend
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
195	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Selbsterklärend
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
196	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
197	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Selbsterklärend. Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	

198	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Einstufung in der Regel nach Anhang III Altholzverordnung
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

ANLAGE II

Gefahrensymbole und -bezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Anmerkung: Die Buchstaben E, O, F, F+, T, T+, C, Xn, Xi und N sind nicht Bestandteil des Gefahrensymbols.

E



Explosionsgefährlich

O



Brandfördernd

F



Leichtentzündlich

F+



Hochentzündlich

T



Giftig

T+



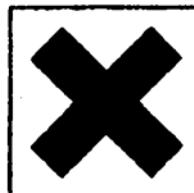
Sehr giftig

C



Ätzend

Xn



Gesundheitsschädlich

Xi



Reizend

N



Umweltgefährlich

ANLAGE III

Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

R1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich
R2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
R3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
R5	Beim Erwärmen explosionsfähig
R6	Mit und ohne Luft explosionsfähig
R7	Kann Brand verursachen
R8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
R9	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
R10	Entzündlich
R11	Leichtentzündlich
R12	Hochentzündlich
R14	Reagiert heftig mit Wasser
R15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
R17	Selbstentzündlich an der Luft
R18	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich
R19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R23	Giftig beim Einatmen
R24	Giftig bei Berührung mit der Haut
R25	Giftig beim Verschlucken
R26	Sehr giftig beim Einatmen
R27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
R28	Sehr giftig beim Verschlucken
R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
R30	Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
R31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
R32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen
R34	Verursacht Verätzungen
R35	Verursacht schwere Verätzungen
R36	Reizt die Augen
R37	Reizt die Atmungsorgane
R38	Reizt die Haut
R39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
R40	Irreversibler Schaden möglich

R41	Gefahr ernster Augenschäden
R42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss
R45	Kann Krebs erzeugen
R46	Kann vererbare Schäden verursachen
R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
R49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
R51	Giftig für Wasserorganismen
R52	Schädlich für Wasserorganismen
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R54	Giftig für Pflanzen
R55	Giftig für Tiere
R56	Giftig für Bodenorganismen
R57	Giftig für Bienen
R58	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
R59	Gefährlich für die Ozonschicht
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Kombination der R-Sätze

R14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
R26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane
R36/38	Reizt die Augen und die Haut

R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
R39/23	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
R39/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
R39/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
R39/23/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R39/23/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
R39/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R39/23/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R39/26	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
R39/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
R39/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
R39/26/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R39/26/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
R39/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R39/26/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R40/20	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
R40/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
R40/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken
R40/20/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R40/20/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
R40/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R40/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
R48/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
R48/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
R48/20/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
R48/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/23	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
R48/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut

- R48/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
- R48/23/24 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
- R48/23/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
- R48/24/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R48/23/24/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben